



Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Eigenbetrieb der Stadt Paderborn

Merkblatt zur Nutzung privater Wasserzähler

Es werden nur geeichte und durch Handwerksbetriebe eingebaute Wasserzähler zu Abrechnungszwecken anerkannt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise je nach Anwendungsfall:

Minderung der Abwassergebühr (z.B. Zähler für Gartenbewässerung):

Die Füllung von Pools und Schwimmbecken darf **nicht** über den Gartenwasserzähler erfolgen. Dieses Wasser ist nach Gebrauch dem Schmutzwasserkanal zuzuführen. Die Berücksichtigung von Minderungsmengen endet mit Ablauf der Eichfrist des Wasserzählers. Soll die Minderung nach Ablauf der Eichfrist weiterhin geltend gemacht werden, so ist neben dem Zählerwechsel ein neuer „Antrag auf Minderung der Abwassergebühr“ zu stellen. **Zapfhahnzähler dürfen dann nicht mehr eingebaut werden.** Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von aktuell 65,00 Euro erhoben. **Achtung:** Eine Schätzung von Minderungsmengen erfolgt grundsätzlich nicht. Werden Zählerstände zum Jahreswechsel nicht mehr mitgeteilt, so kann keine Abwassermenge in Abzug gebracht werden. Weiterhin erfolgt durch den STEB im Folgejahr keine Aufforderung mehr zur Zählerstandmitteilung. Zählerstände sind dann in Eigenregie mitzuteilen.

Reine Eigenwasserversorgung (Brunnenwasser):

Werden nach der Eichfrist abgelaufene Zähler nicht ersetzt, so erfolgt die Berechnung der Schmutzwassergebühr zukünftig als Schätzung mit 48 m³ pro Person pro Jahr.

Regenwassernutzungsanlagen / anteilige Brunnenwassernutzung:

Alternativ zum Zählerwechsel können sich Betreiber*innen von Regenwassernutzungsanlagen für eine pauschale Abrechnung entscheiden. Die Berechnung erfolgt dann mit 15 m³ pro Person pro Jahr. Gleiches gilt für Eigentümer*innen, die Brunnenwasser zusätzlich zum Frischwasser nutzen. Werden die Zähler nicht gewechselt, so erfolgt automatisch die Umstellung auf die Pauschale von 15 m³ pro Person pro Jahr.

Zählerwechsel

Für den Zählerwechsel ist das vom STEB vorgegebene Formular zu nutzen (Download unter www.steb-paderborn.de). Der Zählerwechsel hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen, der dies durch Unterschrift und Stempel bestätigt. Wasserzähler, deren Eichfrist abläuft, sind spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres durch neue gültige Zähler zu ersetzen oder naheichen zu lassen. Das aufgefüllte Formular senden Sie dann bitte an den:

- Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB)
Bentfelder Str. 12
33106 Paderborn
- oder per E-Mail: s.sielaff@paderborn.de

Allgemein:

Der STEB behält sich vor, Zählerstände, Eichgültigkeit und den Einbau der Wasserzähler bei örtlichen Kontrollen zu überprüfen.